

MERKBLATT FÜR FÜHRERSCHEINNEULINGE

Stichwort „Mehrphasenausbildung“

Zunächst herzlichen Glückwunsch zum neu erworbenen Führerschein!

Mehrphasenausbildung:

Alle Führerscheinneulinge ab 01.01.2003 sind von dieser Maßnahme betroffen, sofern sie die Lenkberechtigung für A und/oder B erwerben. Die Mehrphasenausbildung wurde übrigens auf Grund sehr ermutigender Erfahrungen in anderen Europäischen Ländern auch in Österreich eingeführt.

JEDER FÜHRERSCHEINNEULING MUSS NUN IN EIGENINITIATIVE SEINE FAHRSCHULAUSSBILDUNG VERVOLLSTÄNDIGEN!

Die Behörde hat dies nur zu kontrollieren, daher gibt es kein Behördenverfahren, solange die vorgeschriebenen Schritte aus eigenem Zutun erledigt werden.

WAS IST ZU TUN?

Nach Ausstellung des Führerscheines sind folgende Schritte zu setzen (generell):

• Lenkberechtigung Klasse B

	Maßnahme	Zeitplan
1.	Erste Perfektionsfahrt	2 bis 4 Monate ab FS-Ausstellung
2.	Fahrsicherheitstraining + Gruppengespräch	3 bis 9 Monate ab FS-Ausstellung
3.	Zweite Perfektionsfahrt	6 bis 12 Monate ab FS-Ausstellung

• Lenkberechtigung „L 17“

	Maßnahme	Zeitplan
1.	Fahrsicherheitstraining + Gruppengespräch	3 bis 9 Monate ab FS-Ausstellung
2.	(Erste) Perfektionsfahrt	6 bis 12 Monate ab FS-Ausstellung

• Lenkberechtigung nur für Klasse A:

Fahrsicherheitstraining + Gruppengespräch	2 bis 12 Monate ab FS-Ausstellung
(Erste) Perfektionsfahrt	4 bis 14 Monate ab FS-Ausstellung

HINWEISE:

- ⇒ Die 2. Ausbildungsphase ist für die Klassen A und B gesondert zu durchlaufen; dies gilt auch für jene Fälle, in denen nach der Probezeit die Klasse A oder B nachgemacht wurde.
- ⇒ Die Perfektionsfahrt(en) absolvieren Sie bitte bei einer Fahrschule Ihrer Wahl.
- ⇒ Fahrsicherheitstraining. Auch dafür müssen Sie sich selbst anmelden.
- .
- ⇒ Wenn sie säumig sind: Die Behörde erhält (erst) darüber eine Information und muss zunächst eine Probezeitverlängerung anordnen und in letzter Konsequenz einen Entzug der Lenkberechtigung.
- ⇒ Wenn Sie ins Ausland gehen: Ab einem 12-monatigen Aufenthalt im Ausland (polizeiliche Abmeldung erforderlich) sind Sie von der Mehrphasenausbildung befreit.

Probeführerschein und Nachschulung:

Wer innerhalb der Probezeit ein Nachschulungsdelikt begeht (Verstoß gegen Alkoholverbot, schwerwiegende Verkehrsdelikte), muss mit einer Probezeitverlängerung und Anordnung einer Nachschulung rechnen. Die Behörde schreibt diese Maßnahmen vor.

EINE BITTE AM SCHLUSS:

Eine Rückfrage bei der Behörde erspart Ihnen und Ihrer Behörde viel Ärger, Missverständnisse und letztlich auch Arbeit!

Viel Freude mit Ihrem neuen Führerschein!